

Halten von Kampfhunden

Am 1. August 1992 ist das Gesetz zur Änderung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in Kraft getreten. Danach bedarf ab diesem Zeitpunkt derjenige einer Erlaubnis, der einen Kampfhund halten will. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegen stehen.

Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.

Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cano Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

Sofern entsprechende Hunde im Stadtgebiet Fürth gehalten werden sollen, ist ein sogenanntes Negativzeugnis, gegebenenfalls auch eine Erlaubnis bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 309, zu beantragen.